



Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln  
Univ.-Prof. Dr. theol. Heike Lindner

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Schule und Weiterbildung  
Herr MdL Wolfgang Große Brömer  
Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und  
Forschung  
Herr MdL Arndt Klocke

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
STELLUNGNAHME  
16/3372**  
A15, A10

Philosophische  
Fakultät

Institut für  
Evangelische Theologie

Univ.-Prof. Dr. Heike Lindner

09.02.2016

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9887 (LABG) und zur Verordnung 16/3286 (LZV)

Sehr geehrter Herr Große Brömer, sehr geehrter Herr Klocke,

hiermit übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“ (LABG) und zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Vorschriften der Lehrerausbildung“ (LZV) zur weiteren Veranlassung.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und

mit freundlichen Grüßen

*Heike Lindner*

Dienststelle Klosterstraße  
Klosterstr. 79e  
50931 Köln  
Telefon +49 221 470-4977  
-4981 (Sekr.)  
Telefax +49 221 470-2139  
heike.lindner@uni-koeln.de

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“ Drucksache 16/9887**

Die Stellungnahme bezieht sich vornehmlich auf alle Bereiche, die mit der LehrerInnenbildung insbesondere der Fachbereiche an Hochschulen und Universitäten zu tun haben. Sie enthält ebenfalls Kommentare zum „Entwurf der Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung“ (Lehramtszugangsverordnung LZV) Drucksache 16/3286. Sofern nicht ausdrücklich entsprechende Passagen in diesen Bereichen benannt sind, ist von einer Befürwortung dieser Textstellen auszugehen.

**Ziel der Ausbildung LABG § 2 (3)** – „Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“

*Vorteil:* Gegenüber dem bisherigen Gesetz stellt diese Hinzufügung eine wichtige Voraussetzung für die LehrerInnenbildung im Hinblick auf Sprachkenntnisse in Deutsch fest.

*Nachteil:* Dieser Passus bleibt hinter der bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sek I (APO-SI) zurück.

Der Entwurf darf die in der APO-SI festgestellte Förderung des Sprachniveaus nicht unterschreiten, dort heißt es: „Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann.“ (APO-S I, Punkt 6.6.1, Hervorh. H.L.)

Der Gesetzestext gilt sowohl für Studierende mit Deutsch als Erstsprache als auch für Studierende mit Deutsch als Zweitsprache. Für beide Gruppen wäre es von Vorteil, wenn klare Kriterien und Kompetenzen benannt würden, die mindestens dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) entsprechen.

*Vorschlag:* „Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben. Die Kenntnisse richten sich nach der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung).“

**Praxiselemente LABG § 12, (1) 1.** – [schulpraktische Ausbildungselemente umfassen, Hinzuf. H.L.] „ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen“

*Nachteil:* Die Zusammenführung von Eignungs- und Orientierungspraktikum in das Studium kann in der Praxis zu einer Studienzeiterverlängerung oder gar einem Studienabbruch führen.

Das Eignungspraktikum, das bisher vor dem Studium zu absolvieren war, soll nun dem vierwöchigen Orientierungspraktikum im Studium noch beigefügt werden, so-

dass sich diese Praktikumszeit nunmehr um eine Woche verlängert. Dieses fünfwöchige Praktikum soll möglichst im Block durchgeführt werden.

Die Streichung des Eignungspraktikums vor Aufnahme des Studiums ist nicht hinzunehmen, da somit Interessenten die berufsorientierende Funktion und damit die Entscheidungshilfe genommen würde zu überprüfen, ob sie den beruflichen Herausforderungen im Schulalltag gewachsen sind. Wer sich erst einmal im Studium befindet, disponiert nicht mehr so schnell um.

Im Studien- und Prüfungsbetrieb resultieren daraus noch geringere Zeitfenster, als ohnehin seit Einführung der modularisierten Studiengänge für Prüfungen, Praktika, Exkursionen etc. zur Verfügung stehen. Mit den Bachelor- und Masterstudiengängen hat die Prüfungsdichte aufgrund der studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen erheblich zugenommen (im Unterschied zu den früheren Staatsexamina, die am Ende des gesamten Studiums stattfanden). Mit dieser Gesetzesänderung würde sich die Situation der Studiums- und Prüfungsdichte für die Studierenden weiter verschärfen. Das Gesetz sieht zwar Abweichungen von diesem Blockformat vor, diese sind jedoch in einem großen Verbundstudium, wie es das Lehramt mit mehreren Fächern bzw. Fachrichtungen und den Bildungswissenschaften darstellt, gesamtcurricular nur schwer festzulegen und zu koordinieren. Das neue Praktikum kann auch nicht innerhalb eines Auslands(Pflicht-)aufenthaltes abgeleistet werden. Insgesamt gesehen resultiert daraus für die Studierenden die Gefahr einer Studienzeitverlängerung, da möglicherweise nicht alles innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann bzw. die durch die Praxissemesterbetreuung ohnehin schon beauftragten Schulen für diesen größeren Block nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen.

*Vorschlag:* Die bisherige Regelung LABG § 12 (1) bleibt bestehen.

**Praxiselemente LABG § 12, (1) 2.** [schulpraktische Ausbildungselemente umfassen, Hinzuf. H.L.] „ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum“

*Nachteil:* Gegenüber der bisherigen Regelung werden die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zum Berufsfeldpraktikum stark eingeschränkt.

Das Berufsfeldpraktikum soll im polyvalenten Bachelorstudium mit dazu beitragen, dass Studierende auch in einen außerschulischen (spezialisierten) Masterstudiengang wechseln und – wenn sie es wünschen – in anderen Berufsfeldern tätig werden können, wie z. B. der Museums-, Theaterpädagogik, außerschulische Hausaufgabenbetreuung etc. Dazu soll es „in der Regel“ außerschulisch absolviert werden.

Lehramtsstudierende haben durch die mit ihrem Studienprofil verbundene Schulformfestlegung mit dieser weiteren Einschränkung jedoch kaum noch die Möglichkeit, andere Schulformen kennenzulernen geschweige denn zu erproben. Die bisherige Formulierung sieht die Möglichkeit vor, das Praktikum auch innerhalb einer anderen Schulform als der eigenen zu absolvieren. Pädagogisch-didaktisch ist es ein großer Unterschied, in einer Grundschule oder im selbst gewählten Studium am Berufskolleg zu unterrichten. Zudem sind noch folgende drei Gründe anzumerken: 1. Studierende wechseln zum Teil im Studium noch ihre Schulform, 2. ist es wichtig die Schulformen kennen zu lernen, aus denen SchülerInnen übernommen bzw. abgenommen werden und 3. gibt es weitere schulische Bedingungsfelder, die über die Fachausbildung hinausgehen, wie z.B. Ganztage, Frühförderung, Inklusion. Daher sollte dem Begriff „Berufsfeld“ der schulische Kontext gerade nicht entzogen werden, zumal die

Universitäten mit ihren Fachdidaktik-Lehrstühlen über wichtige, weil gewachsene, Strukturen und Kontakte an den Schulen in NRW verfügen, die bisher den Studierenden im Berufsfeldpraktikum professionalisierend und damit qualifizierend zur Verfügung stehen und durch diese Gesetzeseinschränkung entfallen würden. Die große Zahl der Lehramtsstudierenden würde damit auf den außerschulischen Praktikumsmarkt erheblich belasten und die Chancen für Studierende, die kein Lehramtsfach studieren, verringern einen Praktikumsplatz zu bekommen. Zudem sollten unbedingt die arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen beachtet werden, die eine große Anzahl unbezahlter Praktika mit sich bringen würden.

*Vorschlag:* Beibehaltung des Satzes „außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum“ und Hinzufügung des Satzes: „Wird das schulische Berufsfeldpraktikum gewählt, so muss es in einer anderen Schulform als der des eigenen Studienganges absolviert werden.“

— **Praxiselemente LABG § 12, (1) 3.** [schulpraktische Ausbildungselemente umfassen] „ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.“ *und Gesetzesteil*

**Praxiselemente LABG § 12, (3)** „(...) Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. (...)“

— *Nachteil:* Der Gesetzesentwurf weicht den bisher klar definierten Schulformbezug im Praxissemester auf. Für die Studierenden kann dadurch die Situation entstehen, dass sie an eine andere Schulform als die in ihrem Lehramtsstudium gewählte entsendet werden. Dies steht jedoch dem Anliegen des *forschenden Lernens* (gem. LZV § 8 (1) 4.) entgegen.

Dieser Absatz enthält eine neue Öffnungsklausel, die den zuständigen Handlungsträgern – gegenüber der bisherigen Regelung – ein Ausweichen auf eine andere Schulform als die im Studium gewählte – im Praxissemester gewährt.

Hintergrund dafür sind möglicherweise Probleme, die sich durch die begrenzt zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze an den jeweiligen Schulen der erzielten Schulformen ergeben. Sinn und Aufgabe gerade des Praxissemesters ist jedoch, dass Studierende insbesondere durch *das forschende Lernen* (vgl. LZV § 8 (1) 4.) vertiefte wissenschaftliche Einblicke in die Praxis an der Schule ihrer Schulform gewinnen und durch die Durchführung und Reflexion ihrer Studienprojekte an der Schule ihrer Schulform bereits im ersten Ausbildungsabschnitt adäquat Professionalität erfahren. Dieser Qualitätsstandard in der LehrerInnenbildung darf nicht aufgrund struktureller Schwächen im Schulsystem abgesenkt werden.

Es ist bereits ersichtlich, dass in Fächern, wie z. B. Philosophie/Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Kunst und Musik, Spanisch, Japanisch und Russisch Probleme in einer dem Gesetzesanliegen adäquaten schulischen Betreuung der Studierenden auftreten, weil – obwohl die Schulen vorhandene Plätze an den jeweiligen Schulformen in den genannten Fächern gemeldet haben – die entsprechenden Fachlehrkräfte dennoch fehlen (in der Realität wird dort in solchen Fällen fachfremder Unterricht erteilt). Wenn die Hochschulen dazu verpflichtet werden, Studierende mittels des *forschenden Lernens* im

Praxissemester auszubilden, dann muss eine FachlehrerInnen-Versorgung an den Schulen im ausreichenden Umfang sichergestellt sein! Und die Schulen sollten unbedingt für eine verlässliche Platzvergabe realistische Platzkapazitäten zurückmelden.

Hinzu kommt, dass gerade in den letzten Jahren neue und vielseitige Herausforderungen auf alle schulischen Berufsfelder einwirken, die durch die jüngeren gesellschaftspolitischen Entwicklungen aufgrund von Migration und Zuzug nicht absehbar sind. Zunehmend heterogene SchülerInnenbiographien stellen insofern an jeder einzelnen Schulform eine große Herausforderung dar insbesondere für BerufsanfängerInnen, aber auch für routinierte Lehrkräfte. Insofern sollte die Ausbildung wenigstens in diesem Bereich einen verlässlichen Orientierungspunkt gewährleisten, um didaktisch und fachwissenschaftlich souverän mit den übrigen Unwägbarkeiten umgehen zu können.

— *Vorschlag:* Änderung des Satzes in **Praxiselemente LABG § 12, (1) 3.** [schulpraktische Ausbildungselemente umfassen] „ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens ~~an Schulen~~ [Änderung einf.:] in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform geleistet wird.“ und Hinzufügung des neuen Satzes: „Der Bedarf an Praktikumsplätzen wird regelmäßig mit der Anzahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze an den Schulen in Übereinstimmung gebracht, sodass genügend Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen.“

— **Zugang zum Vorbereitungsdienst LZV § 1 (2) [Zur Inklusionsfrage, Hinzuf. H.L.]**

„Das Studium von Lernbereichen ...enthält im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten fachdidaktische Leistungen, (...) die Leistungen in den Fächern umfassen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen.“

*Nachteil:* Das Gesetz formuliert die Inklusionsfrage nicht als querliegendes Thema des gesamten Verbundstudiums, sondern weist sie den Fächern zu. Mit dieser Fächerzuweisung werden außerdem dem jeweiligen Fachstudium 5 Leistungspunkte entzogen.

Der Gesetzestext nimmt Inklusionsanteile innerhalb des jeweiligen Fachstudiums der Lehrämter an Schulen auf. Diese müssen mit „mindestens 5 Leistungspunkten“ vorgesehen werden. Die Formulierung „in den Fächern“ lässt hingegen offen, ob die Leistungspunkte – innerhalb des Fachstudiums – nur in der jeweiligen Fachdidaktik oder auch in den übrigen fachwissenschaftlichen Disziplinen verortet werden sollen. Eine klare und differenzierte Formulierung des Gesetzes an dieser Stelle ist unbedingt erforderlich. Denkbar und wünschenswert für die Inklusionsanteile wären beispielsweise auch die in der Lehramtsausbildung vorgesehenen Praxisphasen. So könnten im Berufsfeldpraktikum an sozialen Einrichtungen (für Menschen mit Behinderungen in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft) sehr wichtige professionelle Kompetenzen in Zusammenhang mit der Inklusionsfrage gefördert werden.

Durch den Einbezug vergrößerter und professionalisierter Praxisanteile (Eignungs- und Orientierungspraktikum, Praxissemester, s.o.) sind die Studiumsabläufe – auch unter Berücksichtigung studienbegleitender Prüfungsanteile – erheblich verdichtet und somit weiter verschult worden. Den Studierenden steht immer weniger (Wahl- und Gestaltungs-)Freiheit zugunsten einer selbstständigen Studierverantwortung zur Verfügung. Die mit Bachelor und Master eingeführten fachwissenschaftlichen und

fachdidaktischen Module erfordern ein Mindestmaß an Zeit für die Lehr-/Lernformen, die diese dichten Abläufe adäquat begleiten und die fachliche Qualität des Studienganges sicherstellen. Eine Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens ist nicht ohne Einbuße an anderer Stelle – insbesondere bei den Fachkenntnissen der Lehrkräfte – zu haben. Sollen die bisherigen Qualitätsstandards für die Lehramtsstudiengänge Bestand haben, müssen zusätzliche Ressourcen für die inklusionsorientierte Lehre zur Verfügung gestellt werden. Dasselbe gilt umgekehrt auch für die Qualitätsanforderungen, die eine inklusionsorientierte Lehre an den Hochschulen erfordert, um zukünftige Lehrerinnen und Lehrer dazu zu befähigen, mit den Herausforderungen und Chancen einer Umsetzung von Inklusion und Heterogenität an sogenannten Regelschulen umgehen zu können.

*Vorschlag:* Änderung des Satzes „die Leistungen in den Fächern ...“ in: „die Leistungen in den fachlichen und praxisorientierten Anteilen des Studiums umfassen mindestens 5 Leistungspunkte inklusionsorientierte Fragestellungen. Die für eine inklusionsorientierte Lehre und Forschung erforderlichen Ressourcen werden den Hochschulen zur Verfügung gestellt.“

### **Lehrämter § 2 – 5 LZV**

„Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich Praxiselemente ..., Diagnose und Förderung, ... Fragen der Inklusion ..., Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion ...“

*Nachteil:* Der Text geht zwar auf die spezifischen Anforderungen von Inklusionsorientiertem Unterricht an Schulen ein, hat aber den Begriff „Sonderpädagogik“ nicht mehr aufgenommen. Dadurch könnte die wissenschaftliche Grundbildung Studierender in sonderpädagogischen Fragestellungen – insbesondere diagnostische Kompetenzen und Fragen individueller Förderung im Rahmen der Fachdidaktik zu erwerben – zugunsten vornehmlich unterrichtspraktischer Anwendungsbereiche entfallen.

Es ist sicherzustellen, dass die Wissenschaftlichkeit der LehrerInnenbildung auch und gerade im Zusammenhang mit der Inklusionsfrage erhalten bleibt. Der theoriegeleitete Blick auf die Praxis ist für zukünftige Lehrkräfte Grundlage wissenschaftlicher Bildung an der Universität. Er befähigt die angehenden Lehrerinnen und Lehrer zu professioneller Beobachtung, Analyse und kritischer Reflexion des gesamten Unterrichtsgeschehens. Ohne diese theoretische Fundierung besteht – mangels Analysekompetenz – die Gefahr Reagierender statt Agierender in diesem anspruchsvollen und verantwortungsvollen Beruf zu werden. Durch den Austausch des Begriffs „Sonderpädagogik“ mit den auf die praxisbezogenen Formulierungen könnte das über Jahrzehnte gewachsene und ausdifferenzierte Fach in seiner Wissenschaftlichkeit gefährdet werden.

*Vorschlag am Beispiel § 2 Lehramt an Grundschulen:* Änderung des Textes in „Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich

- Praxiselemente nach § 7,
- Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung,
- Sonderpädagogik (darunter Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP)

- Fragen der Inklusion
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)

### **Aufgabe des Praxissemesters § 8 (2) LZV**

„Für eine befristete Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften in den beruflichen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik sowie diesen zugeordneten verwandten Fachrichtungen können Ausbildungszeiten (...) teilweise auch durch Unterrichtstätigkeit an einem Berufskolleg erbracht werden.“

*Nachteil:* Mit dieser Regelung sollen bestehende Engpässe vor allem in den technischen Fächern an Berufskollegs durch den Einsatz von Studierenden im Praxissemester ausgeglichen werden.

Technische Fachbereiche an Berufskollegs sind bis dato unterbesetzt, was sich auch auf dem Arbeitsmarkt hinsichtlich des bestehenden Fachkräftemangels bemerkbar macht. Diese Strukturschwäche darf jedoch nicht auf Kosten von Studierenden als Praktikanten zugedeckt werden. Zum einen haben Studierende das Recht auf eine qualifizierte Ausbildung, zum anderen können und dürfen sie nicht Aufgaben von Lehrkräften übernehmen, die dem Dienstrecht unterliegen (vgl. § 57 Abs. 1 SchulG; dies gilt in allen aufsichtsrechtlichen Bereichen gegenüber dem Schutz von Schülerinnen und Schülern, insbesondere die o.g. technischen Fachbereiche erfordern hierzu besondere aufsichtsrechtliche Bestimmungen).

*Vorschlag:* Streichung dieses hier zitierten Satzes aus der Verordnung.

### **Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse § 11 (1) LZV**

„Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. (...) Für das Lehramt an Berufskollegs sind Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.“

*Vor- und Nachteil:* Für das Lehramt an Berufskollegs gibt es zwar nunmehr eine weichere Regelung bezüglich der fremdsprachlichen Zugangsvoraussetzungen, dies steht jedoch naturgemäß der zunehmend global ausgerichteten Arbeitswelt entgegen.

Der hier neu eingefügte Schlusssatz senkt die Sprachvoraussetzungen von zwei Fremdsprachen auf eine herab. Grund dafür könnte sein, dass viel zu wenig Studierende ein Lehramt im Berufskolleg aufnehmen, gleichzeitig aber erheblicher Bedarf an Lehrkräften der Berufsschulen in NRW besteht. Daher wäre es sehr wichtig, dass die Hochschulen ihre Studienvoraussetzungen und -curricula überprüfen im Hinblick auf die Frage, ob es sich hierbei um eigenständige schulische Studiengänge handelt, die auch (weitestgehend) unabhängig von fachwissenschaftlichen Studiengängen angeboten werden. Häufig werden sie durch die Parallelführung von den betreffenden Modulen der stark nachgefragten Wirtschaftsstudiengänge absorbiert, ohne dass für die Lehramtsstudierenden ein adäquates didaktisch-methodisches Profil bereits im Bachelor-Studiengang erkennbar wäre. Möglicherweise soll mit dieser Änderung in der LZV der seit einiger Zeit sinkenden Lehramtswärteranzahl entgegen gewirkt werden. Der Bedarf an Berufsschullehrkräften wird durch den baldigen Abgang zahlreicher Lehrkräfte in den Ruhestand bei gleichzeitig sinkender Lehramtsanwärterzahl dramatisch zunehmen (vgl. Statistische Berichte. Berufskollegs in Nordrhein-

Westfalen 2008, hg. vom IT NRW, Düsseldorf 2011, 25). In der Arbeitswelt besteht zudem aktuell in vielen beruflichen Fachrichtungen ein erheblicher Bedarf an qualifizierten Fachkräften.

*Schlussfolgerung:* Der aktuell weiter ansteigende Lehrkräftemangel im Berufsschulbereich entkräftet die Nachteile.

**Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse § 11 (2) LZV:** „Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen (...)“  
*und Verordnungstext*

**Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse § 11 (3) LZV:** „Die Hochschulen können in ihren Ordnungen weitergehende Anforderungen stellen.“

— *Vorteil:* Die Hochschulen gewinnen Flexibilität hinsichtlich eigener fachspezifischer Regelungen hinsichtlich der Studienvoraussetzungen in Latein.

*Nachteil:* Die Rücknahme altsprachlicher Kenntnisse (Latein, Griechisch) in bestimmten Fächern für das Lehramtsstudium an Gymnasien und Gesamtschulen (2) senkt sprachwissenschaftlich und hermeneutisch die Qualität der Studiengänge. Der Ermöglichungsgrundsatz (3) für die Hochschulen wird landesweit zu sehr unterschiedlichen Regelungen der Sprachvoraussetzungen führen. Daraus resultiert ein Wettbewerb um Studierende bei gleichzeitig zurückgehender Qualität der Studiengänge, bei dem diejenige Hochschule das Rennen um die Studierenden gewinnt, deren Anforderungen am niedrigsten sind.

— Die Konsequenz ist langfristig ein qualitativer Rückgang der Kompetenzen in der Lehramtsausbildung, da LehrerInnen z.B. in der Fremdsprachenausbildung grammatikalische Spezifika nicht mehr angemessen erklären können. Mittelfristig wird dies aufgrund des unterschiedlichen sprachwissenschaftlichen und hermeneutischen Wissens zu einem sehr heterogenen Professionalisierungsgrad auf Seiten der Lehrkräfte führen.

Der bisherige Text sah altsprachliche Voraussetzungen für folgende Fächer vor:

[Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen ... beruhen, Hinzuf. H.L.]

„1. in den Fächern Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Katholische Religionslehre und Spanisch auf Kenntnissen in Latein (Latinum), 2. im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein oder Griechisch (Latinum oder Graecum), 3. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum), 4. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum) sowie auf Kenntnissen in Latein oder Hebräisch (Latinum oder Hebraicum). Für das Fach Katholische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht.“

Der Gesetzesentwurf nimmt hingegen die Reduktion der altsprachlichen Voraussetzungen von ehemals acht auf nunmehr vier Fächer (Latein, Griechisch, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre) vor. Die Hochschulen können damit individuelle Sprachvoraussetzungen festlegen. Was auf den ersten Blick als Vorteil gegenüber der bisherigen Regelung erscheint, wird für die Hochschulen, die am bisherigen Qualitätsstandard ihrer Studiengänge fachwissenschaftlich festhalten wollen – Philosophie kann einfach nicht ohne Lateinkenntnisse unterrichtet werden; auch das Fach Geschichte benötigt Lateinkenntnisse im Hinblick auf antike und mittelalterliche Quellentexte –, ein (Standort-)Nachteil werden, weil die Studierenden sich na-



turgemäß bei ihrer Studienplatzwahl an weichen Zugangsvoraussetzungen orientieren. Infolgedessen gilt dieser Qualitätsrückgang auch für den Unterricht an den Schulen.

Hierzu wäre eine Befragung der zuständigen Fachbereiche an den Hochschulen und Universitäten unabdingbar: Insbesondere für romanistische Studiengänge und Studiengänge aus dem Fach Geschichte würde eine Rücknahme der Latinumpflicht aus fachwissenschaftlicher Sicht die Qualität der Studiengänge absenken. Die Passung zu den in vielen Modulen parallel geführten außerschulischen Studiengängen würde zurückgehen und mehr Ressourcen erfordern, um auch diese Lehramtskurse ohne Sprachvoraussetzungen anbieten zu können. Auch würde dadurch die vom Gesetz an anderer Stelle gewünschte Polyvalenz der Studiengänge abgesenkt. Insbesondere im Lehramt Gymnasium/Gesamtschule wechseln Studierende häufig in außerschulische Studiengänge. Es zeigt sich immer noch, dass für Studierende Universitätswechsel aufgrund dieser unterschiedlichen Sprachanforderungen erschwert und die Mobilität hinsichtlich der Studienplatzwahl damit eingeschränkt sind.

—

*Vorschlag:* Der entsprechende Satz in Absatz (3) „Die Hochschulen können in ihren Ordnungen weitergehende Anforderungen stellen“ wird präzisiert: „Für Lateinkenntnisse als Studienvoraussetzungen können die Hochschulen in ihren Ordnungen weitergehende Anforderungen stellen.“

—

